

Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Bestere sind für 1 bis 10 Pferde:

- ein Eimer,
- eine Schaufel,
- eine Futterschwinge,
- eine Handlaterne,
- eine Mistgabel,
- ein bis zwei Besen,
- eine Hackschelle,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgeforderte Stallungen anzuweisen.

§. 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

§. 7.

In den Fällen des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

II. Nothüber-
gehendes
Quartier-
Raum für
Forbes-
ung.

- 1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8. genannten Militairbeamten
3 Zimmer und 1 Gefindestube;
- 2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9. aufgeführten Militairbeamten
2 Zimmer und 1 Gefindestube;
- 3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten ad B. 10 des Tarifs
1 Zimmer und 1 Burfchen- resp. Dienergefaß;
- 4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1., 1. bis 4. unter den im §. 9. enthaltenen Einschränkungen;
- 5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirtschaftsstückgebrauche benutzt;
- 6) Bureau-, Wacht- und Acresträume.